

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/19 93/07/0171

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.04.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSAG 1989 §17;

WRG 1959 §138 Abs1 lita;

WRG 1959 §142 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs6;

Rechtssatz

Die Einstellung des Deponiebetriebes nach Inkrafttreten des WRG 1959, (hier: 1961) ersetzt mangels entsprechender gesetzlicher Anordnung nicht einen Antrag gemäß § 142 Abs 1 WRG 1959. Vielmehr wird durch die Unterlassung einer solchen Antragstellung die Deponie, von der Auswirkung auf das Grundwasser ausgehen, in ihrer Gesamtheit zu einer bewilligungspflichtigen, aber nicht bewilligten und damit zu einer eigenmächtigen Neuerung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070171.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at